

Gesetzentwurf

der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (Spionageamnestiegesetz)

A. Problem

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat die gegenseitige nachrichtendienstliche Aufklärung aufgehört. Sie war stark geprägt von der Teilung Deutschlands und der Frontstellung der beiden deutschen Staaten. Für den Rechtsfrieden ist es notwendig, einen befriedenden Schlußstrich zu ziehen und mit Wirksamwerden des Beitritts in begrenzter Weise für teilungsbedingte geheimdienstliche Tätigkeiten Straffreiheit zu gewähren.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Straffreiheit für die typischen Taten der Angehörigen der Auslandsnachrichtendienste der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Agenten vor, nämlich für Taten nach den §§ 94 bis 100a StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit) und ihre Begleitdelikte. Er unterscheidet drei Fallgruppen:

- Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik sollen grundsätzlich ohne Einschränkung straffrei gestellt werden;
- nicht entdeckte Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sollen ohne Einschränkung straffrei gestellt werden;
- entsprechend soll in abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren Straffreiheit gewährt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (Spionageamnestiegesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen Straftaten nach den §§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches, die für einen Geheimdienst oder eine andere amtliche Stelle der Deutschen Demokratischen Republik zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt. Dies gilt auch, soweit Erkenntnisse aus der geheimdienstlichen Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik an Nachrichtendienste der mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündeten Staaten gelangten.

§ 2

Straffreiheit für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik

Straffreiheit wird dem Täter oder Teilnehmer einer Tat nach § 1 gewährt, der bei Beginn der Tat seine Lebensgrundlage in der Deutschen Demokratischen Republik hatte.

§ 3

Straffreiheit für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland

Straffreiheit wird dem Täter oder Teilnehmer einer Tat nach § 1 gewährt, der bei Beginn der Tat seine Lebensgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) hatte.

§ 4

Straffreiheit in abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren

(1) Straffreiheit wird dem Täter oder Teilnehmer einer Tat gemäß § 1 gewährt, gegen den wegen einer solchen Tat eine Strafe rechtskräftig verhängt wurde

oder ein Verfahren bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängig ist.

(2) Strafen werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

§ 5

Erstreckung und Ausschluß der Straffreiheit

(1) Soweit Straffreiheit gewährt wird, erstreckt sie sich auf Straftaten, die die in § 1 genannten Taten vorbereiteten, förderten, sicherten oder deckten sowie Taten nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes.

(2) Straffreiheit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen bei Verbrechen und Vergehen nach den §§ 239 und 241 des Strafgesetzbuches.

§ 6

Weitere Erstreckung der Straffreiheit

Die Straffreiheit erstreckt sich auf die Anordnung von Verfall und Einziehung, soweit sie noch nicht vollzogen ist, Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten.

§ 7

Anwendung weiterer Bestimmungen

Die §§ 5 bis 9 und 11 des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 509) finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Völlig zutreffend haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in ihrem Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit vom 2. September 1990 (Drucksache 11/7762 neu) formuliert: „Die gegenseitige nachrichtendienstliche Aufklärung war stark geprägt von der Teilung Deutschlands, insbesondere von der Einbindung der beiden deutschen Staaten einerseits in das westliche und andererseits in das östliche Sicherheitssystem und der dadurch bedingten Frontstellung. Das gehört der Vergangenheit an.“

Dieser Gesetzentwurf wurde damals nicht verabschiedet, sondern zurückgezogen. In den letzten zweieinhalb Jahren wurden zahlreiche Ermittlungsverfahren eingeleitet und Strafprozesse durchgeführt. Die strafrechtlichen Verfolgungen wegen nachrichtendienstlicher Aufklärungen im Auftrage der DDR erreichen mit dem Prozeß gegen Markus Wolf, dem ehemaligen Leiter der Hauptabteilung Aufklärung des MfS der DDR, ihren vorläufigen Höhepunkt.

Manche Politiker haben bereits 1990 vor einer Ausgrenzung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit gewarnt. Im Hinblick auf die Angehörigen der DDR-Auslandsnachrichtendienste hat sich der westdeutsche Verhandlungsführer für den Einigungsvertrag, Dr. Wolfgang Schäuble (CDU), für eine differenzierende Amnestie ausgesprochen. In seinen Nachbetrachtungen zu den Verhandlungen des Einigungsvertrages führt Dr. Wolfgang Schäuble aus: „Die Sicherheitsbehörden warben frühzeitig um eine solche Straffreiheit für die in der Bundesrepublik tätigen ›Kundschafter‹ des SED-Spionagedienstes ... Als Innenminister habe ich diese Argumente geteilt ... Außer Zweifel stand, daß solche Tätigkeit für die Bundesrepublik Deutschland nicht strafbar sein würde. Ich habe es immer als der Logik entsprechend empfunden, daß dann auch die umgekehrte Tätigkeit für die DDR, soweit sie nicht über die reine Informationsbeschaffung hinausging, im vereinten Deutschland nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollte ... Aus der Amnestie wurde nichts. Die Widerstände in der Bevölkerung in beiden Teilen Deutschlands und auch in den Parlamenten waren zu stark. Das Vorhaben erhielt (nicht von den Autoren) den Namen ›Stasi-Amnestie‹, und damit war eigentlich sein Scheitern schon besiegelt. Nicht zum ersten Mal erlebte ich in der Entwicklung der politischen Diskussion, daß die Einführung eines Kampfbegriffes, der haften bleibt, für die Erfolgchancen eines sachlich begründeten Unternehmens ›tödlich‹ sein kann ...“ (Wolfgang Schäuble, Der Vertrag — Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte; DVA; S. 268 ff.).

Inzwischen sehen sich auch andere Politiker aufgrund der für die innere Einheit teilweise kontraproduktiven Ergebnisse der justiziellen Verfolgung veranlaßt, sich für eine solche Amnestie auszusprechen. So schrieb Dr. Egon Bahr (SPD) im „Neuen Deutschland“ vom 20. April 1993: „Kann man nicht Vernunft erwarten, wenn Weisheit zuviel verlangt wäre? Wie lange eigentlich scheut man vor einer Amnestie für alle teilungsbedingten Delikte zurück, die nur diejenigen ausnimmt, die Menschen zu Schaden gebracht oder Kapitalverbrechen begangen haben?“

Die juristisch, insbesondere völkerrechtlich, aber vor allem gesellschaftspolitisch bedenkliche Situation macht es erforderlich, die Initiative aus dem Jahr 1990 erneut aufzugreifen, um der tatsächlichen Beendigung gegenseitiger nachrichtendienstlicher Tätigkeit zwischen beiden deutschen Staaten auch strafrechtlich zu entsprechen und vor allem die Ungleichbehandlung von DDR-Spionage nicht länger zuzulassen. Dabei sind insbesondere folgende Erwägungen von Bedeutung:

- Die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung ist in rechtlicher Hinsicht ambivalent. Einerseits ist sie für den aufklärenden Staat nach herrschender Meinung ein legitimes Mittel zur Erlangung von Erkenntnissen für die Lagebeurteilung und die Entscheidungsfindung im politischen Bereich. Andererseits handelt es sich bei ihr im fremden Staat in der Regel um strafbare Spionage.
- Die nachrichtendienstliche Tätigkeit zwischen den beiden deutschen Staaten war teilungsbedingt und Produkt des Kalten Krieges. Spätestens mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 hat die Tätigkeit der Auslandsnachrichtendienste der DDR aufgehört, der Bundesnachrichtendienst hat in den neuen Bundesländern keine Aufgaben mehr wahrzunehmen.

Mit der strafrechtlichen Verfolgung einer Agententätigkeit zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik wollte sich die Bundesrepublik Deutschland vor militärischen oder politischen Angriffen seitens der Warschauer Paktstaaten schützen. Die Konfrontation zwischen beiden deutschen Staaten war die Grundlage des mit Strafe belegten Verbots, den Organisationen des jeweils anderen deutschen Staates Erkenntnisse zu liefern. Dieser Verbots- und Strafzweck ist formell-rechtlich und faktisch seit dem 3. Oktober 1990 weggefallen.

- Für diejenigen Staaten, die für sich den Anspruch, ein Rechtsstaat zu sein, reklamieren, ist Strafzweck nicht lediglich Vergeltung für früheres Verhalten. Hingegen soll durch strafrechtliche Verurteilungen vor Augen geführt werden, daß schwerwiegende Normverstöße zu Strafen führen (General-

prävention). Andererseits soll der einzelne Straftäter durch eine Verurteilung für die Zukunft zu normgerechtem Verhalten (Spezialprävention, Resozialisierung) angehalten werden. Beide Strafzwecke sind mit der Aufhebung der Systemkonfrontation und dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Strafwürdigkeit einer Agententätigkeit zugunsten der DDR weggefallen und können nicht mehr realisiert werden.

- Die Instrumentalisierung der Strafverfolgung für machtpolitische Zwecke im Zusammenhang mit den Problemen der deutsch-deutschen Vereinigung oder eine Bestrafung aus Rache verletzen die humanitären Standards, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind.
- Für den Rechtsfrieden ist eine breite Akzeptanz der Rechtsordnung von erhöhter Bedeutung, wie es auch der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. von 1990 richtig erkannt hat. Die mit der strafrechtlichen Verfolgung der Agententätigkeit für die DDR verknüpften Ausgrenzungen und sozialen Zurückstufungen wirken dem entgegen und lassen Integrationsprozesse nicht zu. So konstatierte der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Werthebach, bei den Betroffenen tiefe Unzufriedenheit und Verdrossenheit. Doch gebe es keine Anhaltspunkte für Gewaltaktionen. In diesem Zusammenhang warnte Dr. Werthebach vor der dauerhaften Ausgrenzung (BZ vom 12. Februar 1993).

Durch die jetzige Praxis wird jedoch eine produktive Debatte über die deutsche Nachkriegsvergangenheit und die Rolle der jeweiligen Geheimdienste blockiert. Vielmehr erfolgt mit der Strafverfolgung der Agententätigkeit für die DDR eine machtpolitische „Vergangenheitsbewältigung“ auf der Basis eines Moralismus von „Gut“ und „Böse“, nach der die Agenten aus der Zeit zweier deutscher Staaten eingeteilt werden. Erst die Nichtkriminalisierung der Agententätigkeit ermöglicht eine ehrliche und wahrheitsgetreue Aufarbeitung der Vergangenheit. Die Frage danach, ob nicht alle Geheimdienste nur herrschaftlichen Interessen gegen eigene und andere Bürger nützen und damit verbunden nach der Weiterentwicklung demokratischer Institutionen, bleibt hiervon unberührt.

- Auch in vergleichbaren historischen Situationen wurde auf Amnestien zurückgegriffen. Beispielsweise ging es den Präsidenten Lincoln und Johnson nach dem amerikanischen Bürgerkrieg darum, mit Hilfe von Amnestien eine schnelle Befriedung herbeizuführen und die Unterlegenen nicht als Rebellen zu behandeln. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges verabschiedete der Rat der Volksbeauftragten im November 1918 eine generelle Amnestie für alle „politischen Straftaten“. Nach § 9 des Straffreiheitsgesetzes von 1949 erließ der Bundesgesetzgeber Strafen für „Handlungen auf politischer Grundlage“. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der Anlage zum Vertrag zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 24. Dezember 1956. Neben einer Unterstützung der Reform des Demonstrationsstrafrechts verfolgte das Straffreiheitsgesetz von 1970 auch das Ziel, die Reintegration der protestierenden Jugend zu ermöglichen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung erfaßt die für die Deutsche Demokratische Republik und zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland begangenen Straftaten nach den §§ 94 bis 100a StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit). Sie bezieht wegen der engen Verflechtung im nachrichtendienstlichen Bereich auch Taten ein, die sich neben der Bundesrepublik Deutschland gegen einen dritten Staat richten oder die die Deutsche Demokratische Republik zwar ausgeführt hat, die letztlich aber — etwa im Wege der Arbeitsteilung — von einem dritten, mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündeten Staat veranlaßt sind oder deren Erkenntnisse ihnen zugute kamen.

Zu § 2 (Straffreiheit für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik)

Während Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen westdeutscher Geheimdienste, die in der DDR tätig waren, keine strafrechtliche Verfolgung zu befürchten haben, wird für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Auslandsnachrichtendienste der ehemaligen DDR, die ihre Lebensgrundlage in der DDR besaßen, eine Kontinuität in der strafrechtlichen Verfolgung hergestellt, als ob es den Beitritt der DDR und den damit verbundenen Untergang dieser staatlichen Ordnung nicht gegeben hätte.

Gegen diese Praxis sprechen bereits gewichtige völkerrechtliche Gründe: „Denn wenn ein Spion, der nach dem Sieg über das Land, für das er gearbeitet hat, nicht wegen Spionage strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann (Artikel 31 Haager Landkriegsordnung), so muß doch erst recht nach dem freiwilligen Beitritt eines früher gegen den aufnehmenden Staat spionierenden Staates Straffreiheit für den Spion eintreten.“ Im Grunde handelt „es sich bei der Bekämpfung auswärtiger Spione . . . um ‚Kriegsrecht‘“ (Klaus Lüderssen, *Der Staat geht unter — das Unrecht bleibt? Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR*, Frankfurt am Main 1992, S. 19f.).

Zumindest die Bezugnahme auf diesen Rechtsgedanken, der auf den Wegfall des Sicherheitsbedürfnisses abstellt, hätte als „Ergebnis (die) sich wechselseitig ergänzende Aufhebung der Strafbarkeit, ohne daß es einer Amnestie bedarf“ (Lüderssen, S. 19) zur Folge haben müssen. Bereits das deutsche Reichsgericht hat 1887 dieses Bstrafungsverbot seinerseits als Bestandteil des Völkerrechts anerkannt (RGSt 16, 165/167). Auch der Nürnberger Militärgerichtshof sah die Auslandsspionage als völkerrechtlich gerechtfertigt an

und hat sie nicht bestraft (Trials of War Criminals, XI, 1950, S. 1230 ff.).

Gegen eine Strafverfolgung sprechen auch Artikel 3 (Gleichheitsgrundsatz) des Grundgesetzes sowie das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Artikel 103 Abs. 2 GG). Unabhängig davon, welche juristischen Gegenargumente ins Feld geführt werden, muß man zu der Auffassung gelangen, daß eine Bestrafung für Tätigkeiten, die auf DDR-Territorium wahrgenommen wurden und nach DDR-Recht und Völkerrecht zulässig waren, der Gerechtigkeit widerstreitet und den Rechtsfrieden in der neuen Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Zudem wurden gegen eine strafrechtliche Verfolgung von Ausländern, die im Inland *nicht* nachrichtendienstlich tätig waren, in der deutschen Strafrechtsgeschichte schon früher von kompetenter Seite scharfe Bedenken erhoben. Erst in den 20er Jahren sah ein amtlicher Strafgesetzentwurf in § 6 Nr. 1 die Erstreckung der Landesverratsbestimmungen auf Auslandshandlungen von Ausländern vor. Bis dahin hatte man nicht einmal diese Erstreckung für die Bestimmungen gegen Verletzung militärischer Geheimnisse für nötig gehalten. § 16 des Spionagegesetzes von 1914 (RGBl. S. 195 ff.) erstreckte sich lediglich auf Deutsche im Ausland. Gustav Radbruch, der große Rechtsphilosoph, dessen Formel vom gesetzlichen Unrecht und übergesetzlichen Recht heute als Grundlage für die Bestrafung von DDR-Grenzsoldaten herhalten soll, nannte eine solche Ausweitung, nach der „die ganzen Spionageabteilungen ausländischer Generalstäbe, die gesamte Auslandspreste, die etwa im Interesse ihres Landes über deutsche Rüstungsvorgänge oder diplomatische Geheimnisse Deutschlands berichten würde, deutschfeindliche Politik im Auslande, Waffenlieferungen und Kriegsanleihebezeichnungen durch Neutrale u.s.w. dem deutschen Strafrecht verfallen“, „überaus gefährlich“. (Gustav Radbruch, Gesamtausgabe, Band 9, Heidelberg 1992, S. 266).

Oberlandesgerichtspräsident Oscar Hamm führte in seiner Kritik am Strafgesetzentwurf von 1909 aus: „Der Ausdruck „Verrat“ weise auf einen Bruch des Treueverhältnisses des Täters zum Deutschen Reich hin. Daher sei in den Fällen des Landesverrats entweder nur der *Deutsche* strafbar oder „die Strafbarkeit des Ausländers auf den Fall beschränkt . . ., daß der Ausländer die Tat im Inlande . . . begeht.“ Und weiter führt er aus: „Spionage und Verrat des Ausländers zugunsten seines Staates ist im geschädigten Staat strafbar, aber zwischen den Staaten nicht völkerrechtswidrig. Jeder Staat spioniert gegen den anderen. Spionage zugunsten des eigenen Staates ist in dessen Augen ein Verdienst und in den Augen des geschädigten Staates auf keinen Fall etwas Unehrenhaftes und muß daher geringer, insbesondere mit Haft an Stelle von Zuchthaus, bestraft werden.“ (P. Aschrott, Franz v. Liszt, Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Band II, 1910, S. 9, 13 f.).

Diese Ausführungen gingen davon aus, daß der auftraggebende Staat weiterexistiert. Der Gedanke muß dann aber allemal für den Fall gelten, in dem ein auftraggebender Staat durch Beitritt untergeht.

Die Ausdehnung der Landesverratsbestimmungen nahmen erst die Nazifaschisten 1934 vor. Diese Rege-

lungen wurden im Jahr 1951 unter den Bedingungen des Kalten Krieges von der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Gerade vor dem Hintergrund extensiver politischer Strafverfolgungen in der DDR ist es an der Zeit, sich nun von diesem Modell zu verabschieden.

Dies alles berücksichtigend sind Einwohner der DDR (Täter oder Teilnehmer mit Lebensgrundlage im Gebiet der DDR zu Beginn der Tat) grundsätzlich ohne Einschränkung für die genannten Delikte straffrei zu stellen. Das bedeutet, daß gegen sie neue Verfahren nicht eingeleitet werden.

Die Lebensgrundlage befindet sich in der Regel in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn dort der ausschließliche Wohnsitz oder ständige Aufenthalt ist. Ausnahmen sind möglich bei Angehörigen der Auslandsvertretungen, Auslandskorrespondenten oder Personen in vergleichbaren Fällen. Von Bedeutung sind Herkunft, Wohnsitz der Familie, Beruf und ähnliche Gesichtspunkte.

In Fällen der Einschleusung von Agenten ist maßgeblich, ob sie — was regelmäßig der Fall sein dürfte — bei Beginn der Tat, also etwa ihrer nachrichtendienstlichen Verpflichtung, ihre Lebensgrundlage in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Eine später begründete Lebensgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland steht der Anwendbarkeit des § 2 nicht entgegen.

Zu § 3 (Straffreiheit für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland)

Die unter A. der Begründung getroffenen Erwägungen besitzen ebenso für Einwohner der alten Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlins (West) uneingeschränkte Gültigkeit. Beachtlich ist dabei, daß nicht wenige Bürger der alten Bundesrepublik Deutschland, die für Auslandsnachrichtendienste der DDR tätig geworden waren, dies aus politischen Motiven und einer subjektiv ehrlichen Überzeugung taten, die in der deutschen Vergangenheit bis 1945 wurzelte. Vielen ging es auch um den Abbau der Konfrontation zwischen den Blöcken und die Verringerung einer realen Kriegsgefahr. Andere Bürger Westdeutschlands wußten gar nicht, daß sie als „Quellen“ der HVA genutzt wurden. Vielmehr meinten sie, mit befreundeten ausländischen Diensten oder mit angesehenen bundesdeutschen Institutionen zusammenzuarbeiten. Insofern ist es mit der Beendigung der Systemauseinandersetzung für diese Personen genauso wichtig, sie zu integrieren und auf eine nicht strafrechtliche Konfliktlösung zu setzen.

Im übrigen hat die Bundesrepublik Deutschland in der Zeit der Konfrontation mit der Deutschen Demokratischen Republik für sich selbstverständlich auch das Recht in Anspruch genommen, die DDR auszuspionieren und sich dabei der Hilfe von DDR-Bürgern zu bedienen. Der frühere Präsident des Bundesverfassungsschutzes, Dr. Heribert Hellenbroich, verwies darauf, daß dabei die gleichen Methoden wie seitens der DDR angewandt wurden. Jedoch: Die wechselseitig praktizierte Auslandsspionage und entsprechende Abwehr können nur so lange völkerrechtlich als

legitim anerkannt werden, bis die beiden Staaten fusioniert waren und ein neugeformter Staat entstanden ist.

Auch hier stellt sich die Frage nach dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG), da ja die aus der DDR kommenden Bürger, die für bundesdeutsche Geheimdienste gearbeitet haben, faktisch durch den Einigungsvertrag amnestiert wurden. Praktisch werden sogar Bürger der alten Bundesrepublik Deutschland, die als Agenten für die DDR tätig waren, noch schlechtergestellt als vor der deutschen Einheit, da die Möglichkeiten wechselseitiger Begnadigungen und des Agenten-Austausches nicht mehr gegeben sind.

Deshalb müssen Einwohner der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlins (West), die Täter oder Teilnehmer einer Tat nach § 1 waren, die ihre Lebensgrundlage in diesem Gebiet zu Beginn der Tat hatten und deren Tat bis heute noch nicht entdeckt ist, straffrei gestellt werden.

Auf die Wirksamkeitsvoraussetzung einer „Offenbarung“ seines Wissens durch den Betreffenden ist im Gegensatz zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. von 1990 bewußt zu verzichten. Abgesehen davon, daß denunziatorischem Verhalten generell kein Vorschub geleistet werden sollte, fördert eine Offenbarungspflicht die Gefahr der Erpreßbarkeit eher, als daß sie sie mindert. Dafür, daß in nennenswertem Umfang ehemalige Angehörige der DDR-Auslandsnachrichtendienste Agenten für Dienste dritter Staaten geworden sind, gibt es keine Anhaltspunkte, auch nicht nach Erkenntnissen des BND. Für einen Großteil verbietet sich etwa die Mitarbeit beim KGB des heutigen Rußlands schon aus ideologischen Gründen, ist zumindest aber nicht attraktiv. Ausgrenzung und strafrechtliche Verfolgung der Angehörigen der DDR-Auslandsnachrichtendienste verleiten viel eher dazu, erworbenes Wissen mißbräuchlich zu verwenden. Und eine heutige nachrichtendienstliche Tätigkeit für eine fremde (auch befreundete!) Macht ist schließlich von diesem Straffreiheitsgesetz nicht erfaßt.

Zu § 4 (Straffreiheit in abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren)

In rechtskräftig abgeschlossenen oder bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren wird Straffreiheit gewährt, schon um die Betroffenen

nicht schlechterzustellen als bislang unbekannt gebliebene Täter oder Teilnehmer. Auf die Beschränkung der Straffreiheit auf nur niedrige Strafen bis zu drei Jahren, welche der Entwurf von 1990 vorsah, ist zu verzichten. Für diese Einschränkung gibt es keinen ersichtlichen Grund, zumal in § 5 Verbrechen sowie bestimmte Vergehen von der Straffreiheitsregelung ausgenommen sind.

Absatz 2 regelt die Auswirkungen der Straffreiheit hinsichtlich der Strafe und des Verfahrens.

Zu § 5 (Erstreckung und Ausschluß der Straffreiheit)

Die Straffreiheit erstreckt sich auf Taten, die Straftaten nach den §§ 94 bis 100a StGB vorbereiteten, förderten, sicherten oder deckten, also auf typische Begleitdelikte. Dies sind etwa Urkundenfälschung durch Herstellen oder Gebrauch unechter oder verfälschter Ausweispapiere (Vorbereiten oder Fördern) oder Steuerhinterziehung durch Verschweigen des Agentenlohnes bei der Steuererklärung (Sichern oder Decken). Fälle des in diesem Zusammenhang begangenen illegalen Technologietransfers gemäß § 34 AWG sind miterfaßt, weil es sich um teilungsbedingte Begleitdelikte handelt, die der Überwindung wirtschaftlicher Blockademaßnahmen im Kalten Krieg gegenüber den sog. COCOM-Staaten dienen.

Ausgenommen von der Erstreckung sind alle Verbrechen, also Mord, Totschlag oder Verschleppung, sowie Vergehen nach den §§ 239 und 241 StGB (Freiheitsberaubung und Bedrohung).

Zu den §§ 6 bis 9

Die Vorschriften regeln Fragen im Zusammenhang mit Verfall und Einziehung, Nebenfolgen sowie rückständigen Bußen und Kosten (§ 6). Sie klären Einzelheiten, u. a. beim Zusammentreffen mehrerer Taten und die Zuständigkeiten, und zwar durch Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des Straffreiheitsgesetzes von 1970 (§ 7).

